

## Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirke</b>	<b>Anschriften der Wahllokale</b>
00001 - Schlitz	Hahnekiez Kulturhalle, Am Hahnekiez 2 36110 Schlitz
00002 - Schlitz	Hahnekiez Kulturhalle, Am Hahnekiez 2 36110 Schlitz
00003 - Schlitz	Hahnekiez Kulturhalle, Am Hahnekiez 2 36110 Schlitz
00004 - Hutzdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hutzdorf Lindenstr. 33 36110 Schlitz – Hutzdorf
00005 - Bernshausen	Dorfgemeinschaftshaus Bernshausen Schulhausstr. 13 36110 Schlitz – Bernshausen
00006 – Frauombach	Dorfgemeinschaftshaus Frauombach Jugendraum, Sandlofser Straße 11 36110 Schlitz – Frauombach
00007 – Hartershausen	Schützenhaus Hartershausen Blumenstraße 2 36110 Schlitz – Hartershausen
00008 – Hemmen	Bürgerhaus Hemmen Rhönstr. 8 36110 Schlitz – Hemmen
00009 – Nieder-Stoll	Feuerwehrgerätehaus Nieder-Stoll Gem.-Raum Kastanienstr. 2 A 36110 Schlitz – Nieder-Stoll
00010 – Ober-Wegfurth/ Unter-Schwarz	Dorfgemeinschaftshaus Unter-Schwarz Rimbacher Weg 5 36110 Schlitz – Unter-Schwarz
00011 – Pfordt	Feuerwehrgerätehaus Pfordt Alte Str. 4 a 36110 Schlitz – Pfordt
00012 – Queck	Regenbogenkindergarten Queck Turnhalle, Hinter der Pfarr 4 A 36110 Schlitz – Queck
00013 - Rimbach	Feuerwehrgerätehaus Rimbach Am Weihersbrunnen 1 36110 Schlitz – Rimbach

00014 – Sandlofs	Dorfgemeinschaftshaus Sandlofs Hutzdorfer Str. 14 36110 Schlitz – Sandlofs
00015 – Üllershausen	Feuerwehrgerätehaus Üllershausen Seeburgstr. 19 36110 Schlitz - Üllershausen
00016 – Ützhausen	Feuerwehrgerätehaus Ützhausen, Bahnhofsweg 8 36110 Schlitz – Ützhausen
00018 – Unter-Wegfurth	Dorfgemeinschaftshaus Unter-Wegfurth Jossaer Weg 6 36110 Schlitz – Unter-Wegfurth
00019 - Willofs	Dorfgemeinschaftshaus Willofs Alte Schule 9 36110 Schlitz - Willofs

Es sind keine repräsentativen Wahlbezirke (Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in dem Zeitraum vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume der allgemeinen Wahlbezirke sind barrierefrei.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten (nicht barrierefrei) zusammen:

<b>Wahlbezirke</b>	<b>Anschriften Briefwahlbezirke</b>
B90001 - Briefwahlbezirk Kernstadt Schlitz	Rathaus Schlitz Sitzungszimmer 2 An der Kirche 4 36110 Schlitz
B90002 - Briefwahlbezirk Stadtteile	Vorderburg Schlitz Festsaal der Vorderburg, 2. OG An der Vorderburg 1 36110 Schlitz

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

**Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen

Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von dem Wahlamt der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt.

Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**.

Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an das Wahlamt der Stadt Schlitz wenden.

Bis spätestens Samstag, **22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlitz, den 29. Januar 2025

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ  
gez. Cathrin Hahn, Gemeindewahlleiterin